

Aktenzeichen: 3 AZR 1127/79

LAG Rheinland Pfalz Urteil des BAG vom 8. Mai 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 611 Gefährdungshaftung des Arbeitgebers,
§§ 670, 276, § 611 Fürsorgepflicht, § 611
Haftung des Arbeitnehmers, § 615 Betriebsrisiko,
§ 254

Leitsätze:

K e i n e



3 AZR 1127/79

3 Sa 600/78 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
8. Mai 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Mai 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Heimann und Kunze für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. Mai 1979 - 3 Sa 600/78 - wird zurückgewiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



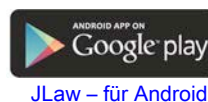
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger ist bei dem beklagten Verband für S als Berater angestellt. Am 14. Februar 1978 suchte er in Ausübung seines Dienstes den Hof des Landwirtes S auf. Hierzu benutzte er seinen privaten Kraftwagen. An diesem war ein dem Beklagten gehörender Anhänger angehängt, auf dem eine Waage montiert war. Anhänger und Waage hatten ein Gewicht von 400 kg. Auf dem Hof des Landwirtes rutschte der Kläger mit seinem Fahrzeug auf einer unter einer Schneedecke verborgenen Eisdecke gegen einen Gartenbegrenzungszaun. An seinem Wagen entstand ein Sachschaden in Höhe von 516,12 DM. Für die Benutzung seines privaten Kraftwagens erhielt der Kläger eine Wegstreckenentschädigung je nach Zahl der gefahrenen Kilometer bis zu 0,33 DM und für das Mitführen des Anhängers 0,03 DM.

Der Kläger meint, der Beklagte sei zum Ersatz des Unfallschadens verpflichtet, weil er trotz Anforderung keinen Dienstwagen zur Verfügung gestellt habe. Er hat weiter behauptet, die von dem privaten Grundstück ausgehenden Gefährdungen habe er nicht erkennen können. Das Unfallrisiko sei durch das Gewicht des mitgeführten Anhängers noch erhöht worden. Im Unfallzeitpunkt habe er nur Schrittgeschwindigkeit eingehalten. Der Unfall sei für ihn unvermeidbar gewesen.



Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen,
516,12 DM nebst 4 % Zinsen seit
dem 30. Mai 1978 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat behauptet, der Kläger habe niemals einen Dienstwagen verlangt, sondern im Gegenteil noch 1974 mitgeteilt, daß für ihn die Überlassung eines Dienstwagens nicht in Betracht komme. Auch nach dem Hergang des Unfalls sei sie nicht zum Ersatz verpflichtet. Der Kläger sei gewohnt gewesen, mit dem Anhänger zu fahren.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das Urteil abgeändert und der Klage stattgegeben. Hiergegen richtet sich die Revision des Beklagten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

In entsprechender Anwendung von § 670 BGB muß der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Unfallschäden ersetzen, die ohne Verschulden des Arbeitgebers an dem Fahrzeug des Arbeitnehmers dadurch entstanden sind, daß er es mit Billigung des Arbeitgebers, jedoch ohne Vergütung im Tätigkeitsbereich des Arbeitgebers eingesetzt hat. Ein solcher Einsatz im Betätigungsbereich des Arbeitgebers liegt dann vor, wenn ohne den Einsatz des Fahrzeugs des Arbeitnehmers der Arbeitgeber ein



eigenes Fahrzeug hätte einsetzen und damit das Unfallrisiko hätte tragen müssen. Das hat der Senat in dem heute verkündeten und zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmten Urteil vom 8. Mai 1980 - 3 AZR 82/79 - [demnächst] AP Nr. 6 zu § 611 BGB Gefährdungshaftung des Arbeitgebers im einzelnen ausgeführt, worauf verwiesen wird.

Diese eben genannten Voraussetzungen sind zu Lasten des Beklagten gegeben. Ohne Einsatz des Wagens des Klägers hätte der Beklagte einen eigenen Wagen einsetzen müssen, um die von ihm betreuten Landwirte beraten zu können; er hätte damit auch das Unfallrisiko tragen müssen. Für das Unfallrisiko, das der Kläger durch den Einsatz seines Wagens trug, erhielt er vom Beklagten keine Vergütung. Die Wegstreckenvergütung, die er erhielt, deckte nicht das Unfallrisiko. Ein Mitverschulden des Klägers an dem Unfall ist nicht festgestellt.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Schaub

Heimann

Kunze



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)